STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

| | |
|---|---|
| Vorlage Nr.: | **265/2026** |
| Aktenzeichen: | **IV** |

# Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

| Gremium | TOP | ö. Sitzung | nö. Sitzung | Termin |
|---|---|---|---|---|
| **Umwelt- und Planungsausschuss** | 7 | **X** | | **08.07.2026** |

Betreff

**Zukunft des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach**

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

— bei Einzahlungen bzw. Erträgen ☐ ja ☐ nein

— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen ☐ ja ☐ nein

Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen: ☐ ja ☐ nein

| **Finanzierungsbedarf gesamt:** (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten) | | **€** |
|---|---|---|
| — im Haushalt des laufenden Jahres | | € |
| — in den Haushalten der folgenden Jahre | | € |
| | | € |
| | | € |

Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung: ☐ ja ☐ nein

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

## Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Planungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

## Erläuterungen

Die Verwaltung hatte zuletzt in der Sitzung des UPA vom 06.05.2026 zu der Thematik berichtet (Vorlage 174/2026).

Der neue Verbandsvorsteher Lauterbach und das ihm von der Verwaltung abgestellte Team haben sich inzwischen intensiv in die Thematik eingearbeitet und zu einer Verbandsversammlung für den 21.07.2026 eingeladen. Dort wird unter anderem ein korrigierter Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:**

- Ist es rechtlich möglich, als Stadt Pulheim anstehende (Teil-)Aufgaben an den Erftverband zu übertragen oder stehen Satzungsgründe oder andere dagegen?
- Welche konkreten Aufgaben könnten übertragen werden? Welche nicht?
- Welche Konstellationen des Erftverbands als Körperschaft des öffentlichen Rechts sprechen für eine mögliche Übernahme der Aufgaben?
- Wo sieht die Stadt Pulheim Schwierigkeiten rechtlicher oder praktischer Art?
- Welche Aufgaben des UPB sieht die Verwaltung bei Übernahme durch den Erftverband als nicht qualitätsgleich umsetzbar an, gemäß dem wasserrechtlichen Verschlechterungsgebot?

Die Unterhaltung von Gewässern wie dem Pulheimer Bach obliegt gemäß § 62 Abs 1 Nr. 2 Landeswassergesetz NRW grundsätzlich den Gemeinden. In § 62 Abs. 3 und 6 Landeswassergesetz NRW ist allerdings Folgendes ergänzend geregelt:

> (3) Soweit Wasserverbände nach Gesetz oder Satzung die Gewässerunterhaltung zur Aufgabe haben, obliegt ihnen die Gewässerunterhaltung; insoweit treten sie an die Stelle der Gemeinden oder der nach Absatz 2 Verpflichteten.
>
> (6) Die Unterhaltungspflicht für ein Gewässer oder einen Gewässerabschnitt kann nach den Absätzen 3 bis 5 nur insgesamt auf eine andere Person übertragen und von einer solchen übernommen werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 1-3 des Erftverbandsgesetzes kann dieser Verband auf Beschluss der Delegiertenversammlung Aufträge übernehmen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind und mit seinen Aufgaben im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Der Verband darf die Aufträge nur übernehmen, wenn die Ausführung der ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und nicht zu einer Interessenkollision führt.

Im Ergebnis scheint es rechtlich nicht ausgeschlossen zu sein, dass der Erftverband die Unterhaltung von Gewässern in Pulheim übernimmt. Voraussetzungen wären auf jeden Fall, dass der Erftverband dies möchte, dessen Delegiertenversammlung zustimmt und das Umweltministerium als Aufsichtsbehörde für den Erftverband dies gestattet. Verhandlungen oder vertiefte Gespräche mit dem Erftverband wurden bisher nicht geführt. Eine Beauftragung des Erftverbandes setzte aus Sicht der Verwaltung voraus, dass auch die Unterhaltung aller Ronnen im Stadtgebiet übertragen werden würde, da

es nicht sinnvoll wäre hier Ressourcen für einen kleinen Teilbereich aufzubauen bzw. vorzuhalten. Der Erftverband verfügt zweifellos über alle erforderlichen wasserwirtschaftlichen Kompetenzen und auch die Leistungsfähigkeit, um die Aufgaben in Pulheim wahrzunehmen. Unklar ist allerdings, ob der Erftverband diese Aufgaben übernehmen möchte und ob die Aufsichtsbehörde zustimmen würde.

Zudem erscheint es unwahrscheinlich, dass der Erftverband eine Grabenmeisterei in Pulheim betreiben und die Gewässerunterhaltung durch eine gleichbleibende feste Kolonne wahrgenommen werden würde. Statt Verbandsvorsteher und Verbandsmeister stünden für Anliegen der Bürger und der Gremien der Stadt Pulheim nur noch die offiziellen Kommunikationswege des Erftverbandes zur Verfügung. Die Gewässerunterhaltung wäre vor Ort folglich nicht mehr in vergleichbarer Weise präsent, ansprechbar und greifbar. Bei Wegfall der Grabenmeisterei erscheint es auch äußerst fraglich, wie die Kooperation mit der Universität Köln und die außerschulischen Bildungsangebote aufrechterhalten werden könnten.